



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 04.10.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/005 II#0610

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Verschlüsselung im BSI Grundschutz?“ [#224475]**

HIER Eingangsbestätigung; Information zur Bearbeitung beim BfDI; Hinweise zu IFG-Verfahren

BEZUG Ihre E-Mail vom 3. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Ihre E-Mail vom 3. Oktober 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist hier eingegangen. Sie haben dargestellt, dass Sie mit Ihrer Nachricht zwei Begehren verfolgen. Zum einen bitten Sie den BfDI um Vermittlung bei Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Zum anderen betrifft Ihre Eingabe den Bereich des Datenschutzes.

1) Vermittlung nach dem IFG

Ihre Vermittlungsbitte nach § 12 Abs. 1 IFG wird durch Referat 25 bearbeitet. Für Rückfragen geben Sie bitte das im Briefkopf genannte Geschäftszeichen an. Nach rechtlicher Prüfung komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Die rechtliche Bewertung des BfDI im IFG-Vermittlungsverfahren bindet die Bundesbehörden nicht. Die Vermittlung erfolgt unabhängig von eventuellen Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 IFG.

Vor dem Hintergrund des bereits durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ergangenen Bescheids vom 10. September 2021 weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen (z.B. die Frist zur Erhebung

